

Kräfte gegeben, wo es zunächst um die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geht und darüber hinaus die strafrechtliche Relevanz des Handelns der einzelnen Personen geprüft werden muß, vor allem solcher, die sich am Ort der Aktion befanden, aber nicht weitergehend negativ in Erscheinung getreten sind.

Viertens ist eine Kombination von strafprozessualen Prüfungshandlungen mit Maßnahmen nach dem VP-Gesetz (Durchsuchung, Einziehung, Betreten von Grundstücken u. a.) grundsätzlich dann möglich, wenn einerseits Verdachtshinweise auf eine Straftat vorliegen, andererseits die konkrete Erscheinungsform der Straftat mit einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einhergeht.

Fünftens ist in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung von diesen Grundsätzen aus politischen oder politisch-operativen, einschließlich untersuchungstaktischen Gründen möglich, wenn die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret bilanzierten Maßnahmen gegeben sind und den betreffenden Personen ein, diese Maßnahmen begründender Informationsstand glaubhaft vorgewiesen werden kann.

Diese und andere Probleme bei der Gewährleistung der Einheitlichkeit von Untersuchungshandlungen vor Einleitung von Ermittlungsverfahren resultieren daraus, daß dieser Bereich der Untersuchungsarbeit gesetzlich nicht so detailliert geregelt ist, wie das Ermittlungsverfahren, daß deliktspezifische Erfordernisse zur unterschiedlichen Anwendung führten, daß dieser Bereich der Untersuchungstätigkeit vom Umfang her beträchtlich gewachsen ist, und daß bedingt durch das diensthabende System fast alle Leiter, mittlere leitende Kader und Untersuchungsführer diese Maßnahmen durchführen müssen. Hinzu kommt, daß dieser Bereich der Untersuchungsarbeit in seiner